

Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth
vom

Aufgrund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl Nr. 17/2002, S. 322 ff.) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2001 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 16.01.2002)

Artikel 1

1. § 11 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Wird Regenwasser einer Eigenversorgungsanlage zugeführt und daraus zur Toilettenspülung verwendet, werden als dem Grundstück aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner angesetzt.“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a
Ermittlung bebauter und befestigter Flächen

(1) Die Stadt beabsichtigt, künftig die Einleitungsgebühren (Kanalbenutzungsgebühren) gemäß § 10 in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Quadratmeterflächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließt. Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht im vollem Umfang vom Erdreich aufgenommen werden kann.

(3) Um die künftige Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, hat der Grundstückseigentümer Lage und Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen im

Sinne von Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Aufforderung in prüffähiger Form der Stadt mitzuteilen.

Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummern, in denen die bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Sinne von Abs. 2 rot gekennzeichnet und die für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße eingetragen sind.

(4) Die Stadt behält sich vor, die Angaben des Grundstückseigentümers nachzuprüfen.

(5) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Pflichten nach Abs. 3 trotz schriftlicher Erinnerung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellung der entwässerten Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht.“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.